

## Fachdienst 63

Sachbearbeiterin: Frau Bernhardi



---

Neustadt a. Rbge., 04.05.2017

### Sitzung des Orsrates der Ortschaft Suttorf am 23.02.2017

#### TOP 11: Anfragen

Herr Wesemann stellte umfangreiche Fragen bezüglich der Pferdehaltung in Suttorf. Bezeichnung der Flächen (Nutzung) , Bereitstellung einer Plangrundlage, Möglichkeit der Pferdehaltung und Beschränkungen, Beeinträchtigung Nachbarschaft.

#### Stellungnahme:

Eine Plangrundlage steht leider nicht zur Verfügung. Die Pferdehaltung ist im „Innenbereich“ unter Berücksichtigung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme und der baurechtlichen Vorschriften möglich. Im „Außenbereich“ nur bei Vorliegen einer Privilegierung nach §35 Abs. 1 des Baugesetzbuches. Es muss einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Landwirtschaft wird u.a. definiert als Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung. Hierunter fällt auch die Pensionspferdehaltung und Zucht. Im Innen- wie im Außenbereich ist aber immer der Einzelfall zu betrachten.

Eine Grenze für intensive Landtierhaltung“ besteht nicht; die Zulässigkeit richtet sich nach den o.g. Kriterien. Das Gleiche gilt auch für die Beeinträchtigung der Nachbarschaft.

Der Einzelfall ist immer unter Berücksichtigung der baurechtlichen Vorschriften zu betrachten.

im Auftrag

Bernhardi